



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Erdmann

- Leitfaden - Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Inhalt

1.	Allgemeines	2
2.	Anerkennungsverfahren	2
2.1.	Anerkennungsverfahren sinnvoll	3
3.	Berufsabschlüsse	3
3.1.	Reglementierte Berufsabschlüsse	3
3.2.	Nicht reglementierte Berufsabschlüsse	3
4.	Die Antragstellung	3
5.	Sog. Gleichwertigkeitsprüfung	4
6.	Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung	4
7.	Ausgleich wesentlicher Unterschiede	4
8.	Fördermöglichkeiten	5
8.1.	Vorrangige Fördermöglichkeiten des SGB II und SGB III	5
8.2.	Nachrangige Fördermöglichkeiten	5
9.	Besonderheiten im Anerkennungsverfahren bei reglementierten akademischen Berufen	5

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Allgemeines

Hat ein eLb im Ausland einen Berufsabschluss erworben, besteht für ihn seit 2012 die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem deutschen Referenzberuf feststellen zu lassen und somit seine Chancen zur Arbeitsmarktintegration zu erhöhen.

Der Referenzberuf bezeichnet den Beruf in Deutschland, mit dem ein ausländischer Berufsabschlusses bei der Prüfung der Gleichwertigkeit verglichen wird. Der Referenzberuf wird im Einvernehmen mit dem eLb von der jeweiligen Anerkennungsstelle festgelegt. Anhand der Inhalte der Ausbildungs- und Berufsinhalte der Ausbildungsberufe kann ermittelt werden, welcher deutsche Beruf mit dem ausländischen vergleichbar ist.

Bei Feststellung der Gleichwertigkeit wird nicht der deutsche Abschluss zuerkannt. Vielmehr sind die Antragstellenden nach einer vollen Anerkennung den Inhabern eines deutschen Abschlusses rechtlich gleichgestellt.

2. Anerkennungsverfahren

2.1 Anerkennungsverfahren möglich

Die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens hängt im Wesentlichen davon ab, ob der eLb im Ausland eine Berufsqualifikation erworben hat und ob für den deutschen Referenzberuf ein Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit möglich ist.

Ein Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse kommt bei einem Vergleich folgender deutscher Abschlüsse in Betracht:

- Ausbildungsberufe und Fortbildungsabschlüsse (z.B. alle rund 330 Ausbildungsberufe im Dualen System, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Erzieherinnen und Erzieher)
- Reglementierte akademische Berufe (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Apotheker, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, siehe auch Punkt 3.1)

Bei folgenden Qualifikationen ist die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens nicht möglich:

- Nichtreglementierte akademische Berufe (z. B. Physiker*innen, Geisteswissenschaftler*innen) → Zeugnisbewertung erfolgt durch die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB)
- Akademische Anerkennung (Hochschulzugangsberechtigung, Prüfungs- und Studienleistung, akademischer Grad) → Hochschule zuständig
- Schulische Abschlüsse (Haupt- und Realschulabschlüsse, allgemein oder fachgebundene Hochschulreife) → Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer oder Hochschulen zuständig

Ebenfalls nicht möglich ist die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens bei fehlendem Berufsabschluss. In diesem Fall kommt bei entsprechender Berufserfahrung in einem Ausbildungsberuf eine sog. Externenprüfung in Betracht. Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, kann der eLb nach Teilnahme an einem Vorbereitungskurs die Prüfung ablegen und den deutschen Berufsabschluss erwerben.

Feststellung der Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses

Referenzberuf

Keine Zuerkennung, nur Gleichstellung

Anerkennungsverfahren

Durchführung ist möglich

Durchführung ist nicht möglich

Fehlender Berufsabschluss

Externenprüfung

2.1. Anerkennungsverfahren sinnvoll

Steht fest, dass die Durchführung des Anerkennungsverfahrens möglich ist, ist auch dessen Sinnhaftigkeit zu prüfen.

Das Anerkennungsverfahren ist sinnvoll bei Verbesserung der Arbeitsmarktchancen.

- bei reglementierten Berufen, da sonst keine Berufsausübung möglich ist
- bei nicht reglementierten Berufen,
 - da Arbeitgeber wissen, dass berufliche Fähigkeiten des eLb mit einem Beruf in Deutschland gleichwertig sind
 - da Voraussetzung für eine geplante Anschlussweiterbildung, z. B. Handwerksmeister
 - da Verbesserung der Einkommensmöglichkeiten

3. Berufsabschlüsse

3.1. Reglementierte Berufsabschlüsse

Bei einem reglementierten Beruf ist durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt, dass der Zugang zum Beruf und die Berufsausübung nur dann erfolgen darf, wenn ein Nachweis einer bestimmten Qualifikation erbracht ist. In Deutschland sind beispielsweise medizinische Berufe oder Rechtsberufe sowie das Lehramt an staatlichen Schulen reglementiert. Bei letzteren müssen das erste und zweite Staats-examen nachgewiesen werden. Auch der öffentliche Dienst gehört zum Bereich der reglementierten Berufe (Übersicht über reglementierte Berufe in BERUFENET).

Bei reglementierten Berufen ist die Anerkennung ein **MUSS**, um den Beruf ausüben zu dürfen. Darüber hinaus sind in der Regel weitere Auflagen zu erfüllen, z.B. kann ein Nachweis von Deutschsprachkenntnissen, ein polizeiliches Führungszeugnis oder der Nachweis der gesundheitlichen Eignung gefordert werden.

3.2. Nicht reglementierte Berufsabschlüsse

In nicht reglementierten Berufen ist die Anerkennung ein **KANN**. Der eLb kann sich direkt auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Der überwiegende Teil der Berufe in Deutschland ist nicht reglementiert. **Ausnahme** ist eine Anerkennung notwendig, wenn eine Anschlussweiterbildung, wie z. B. ein Handwerksmeister geplant ist oder spezielle Tätigkeiten durchgeführt werden sollen (z. B. in Elektroberufen).

4. Die Antragstellung

Für die Anerkennung muss der Antrag bei der für das Verfahren zuständigen Stelle gestellt werden. Es gibt keine bundesweite zentrale Anerkennungsstelle. Die Zuständigkeit hängt vor allem vom Beruf und dem (gewünschten) Ort der Arbeitsstelle ab. Für bestimmte Berufe sind zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern (IHK) oder die Handwerkskammern (HWK) zuständig. Die zuständige Stelle kann mit dem sog. Anerkennungsfinder ermittelt werden.

Für un- oder angelernte Personen ohne formalen Berufsabschluss ist Antragstellung auf Anerkennung nicht möglich.

Sinnhaftigkeit des
Anerkennungsverf
ahrens

Reglementierte
Berufsabschlüsse

nicht-reglemen-
tierte
Berufsabschlüsse

Zuständige Stelle

5. Sog. Gleichwertigkeitsprüfung

Im Rahmen der sog. Gleichwertigkeitsprüfung wird von der zuständigen Stelle (Kammer oder Behörde) geprüft, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen der im Ausland absolvierten Berufsausbildung und der deutschen Berufsausbildung bestehen.

Wenn wesentliche Unterschiede bestehen, prüft die zuständige Stelle, ob diese durch sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden können.

Bei fehlenden Unterlagen können berufliche Kompetenzen in Ausbildungsberufen durch eine Qualifikationsanalyse (z. B. Arbeitsproben, Fachgespräche und Probearbeiten in einem Betrieb) nachgewiesen werden. Die Kosten können aus dem Vermittlungsbudget gem. § 44 SGB III übernommen werden (vgl. unten Punkt 8.1 Vorrangige Fördermöglichkeiten).

6. Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung

Nach Prüfung der Gleichwertigkeit erlassen die zuständigen Stellen einen Bescheid, dass die überprüfte berufliche Qualifikation einem deutschen Referenzberuf ganz, in Teilen oder nicht entspricht.

- Volle Gleichwertigkeit (keine wesentlichen Unterschiede zwischen Auslands- und Inlandsqualifikation)
- Teilweise Gleichwertigkeit bei nicht reglementierten Berufen (wesentliche Unterschiede zwischen Auslands- und Inlandsqualifikation)
- Berufszulassung unter Auflagen bei reglementierten Berufen (wesentliche Unterschiede, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können)

Bei Gesundheitsberufen muss die zuständige Stelle verbindlich festlegen, durch welche Ausgleichmaßnahme die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

- Keine Gleichwertigkeit bedeutet, dass
 - Arbeit in reglementierten Berufen nicht möglich
 - Arbeit in nicht reglementierten Berufen möglich ist

7. Ausgleich wesentlicher Unterschiede

Folgende Ausgleichmaßnahme können in Betracht kommen:

- Anpassungslehrgang, d. h. eine praktische Berufsausübung unter Anleitung
- Eignungsprüfung, die sich nur auf die festgestellten Unterschiede bezieht und i. d. R. für EU-Ausbildungen gilt
- oder Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der deutschen staatlichen Prüfung (z. B. Staatsexamen) bezieht und für Abschlüsse aus Drittstaaten gilt

Gleichwertig-
keitsprüfung

Ausgleich
wesentlicher
Unterschiede

Fehlende
Unterlagen

Besonderheit bei
Gesundheits-
berufen

Ausgleichmaß-
nahmen

8. Fördermöglichkeiten

8.1. Vorrangige Fördermöglichkeiten des SGB II und SGB III

Für Kundinnen und Kunden der Jobcenter sind die Fördermöglichkeiten des SGB II und III vorrangig zu anderen Fördermöglichkeiten. Dies betrifft sowohl die Fördermöglichkeiten der Verfahrenskosten für die Anerkennung als auch die möglicher Anpassungsqualifizierungen.

Bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens können Kosten entstehen, die vom eLb zu tragen sind, z. B. Gebühren der zuständigen Stelle, Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen. Das Vermittlungsbudget gem. § 44 SGB III kann zur Förderung dieser Kosten eingesetzt werden.

Kosten im Rahmen der sog. Qualifizierungsanalyse (s. u. Punkt 4, z. B. Material, Raum- oder Werkstattkosten, Anleiter*in) können ebenfalls aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

Sollen berufliche Kenntnisse und Berufserfahrungen erworben werden, die für die volle Gleichwertigkeit oder Berufszulassung hilfreich oder notwendig sind, können folgende Instrumente zur Förderung in Betracht kommen:

- Förderung der beruflichen Weiterbildung gem. § 81 SGB III
- Eingliederungszuschuss gem. § 88 SGB III
- Maßnahmen beim Arbeitgeber § 45 SGB III
- Maßnahmen bei einem Träger § 45 SGB III

8.2. Nachrangige Fördermöglichkeiten

Das Förderprogramm Integration durch Qualifizierung (IQ), das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert wird, bietet z. B. eine Förderung von Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen und steht auch SGB II-Kunden kostenlos zur Verfügung.

9. Besonderheiten im Anerkennungsverfahren bei reglementierten akademischen Berufen

Arzt oder Apotheker ist in Deutschland ein reglementierter Beruf, für den eine Anerkennung des ausländischen Abschlusses und eine staatliche Zulassung („Approbation“) erforderlich sind. Für die volle Berufszulassung muss vor der zuständigen Gesundheitsbehörde eine Kenntnisprüfung abgelegt und Deutschsprachkenntnisse auf dem C1-Niveau nachwiesen werden.

Förderprogramm
IQ

„Arzt oder
Apotheker“

Freigegeben am/durch: 15.07.2020

